

# Anzeigebblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

N<sup>o</sup>. 18.

Donnerstag, den 18. November

1909.

## Das Verfahren bei Einschätzung des Einkommens und der Lasten katholischer Kirchenpfänden betreffend.

Nr. 32911. An die Erzbischöflichen Kammerer, die Inhaber katholischer Kirchenpfänden und die katholischen Stiftungsräte.

Mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 25. September l. J<sup>s</sup>. Nr. B 11954 und des Erzbischöflichen Ordinariates vom 7. d. Mts. Nr. 10413 ordnen wir an, daß das Einkommen und die Lasten der katholischen Pfarrpfänden nach der beiliegenden Anleitung samt Mustern einzuschätzen ist.

Auch bei der Einschätzung des Einkommens und der Lasten der übrigen Kirchenpfänden ist nach dieser Anleitung und den Mustern zu verfahren; Ziffer 12, Ziffer 14 Abs. 3 und 4 und Ziffer 17 der Anleitung finden in diesen Fällen jedoch nicht Anwendung.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1909.

Katholischer Oberstiftungsrat.

Feger.

Sickingen.

## Anleitung

zur

### Einschätzung des Einkommens und der Lasten der kathol. Pfarrpfänden.

(§ 7 Ges. vom 18. Mai 1899, die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln betr. — G. V. l. von 1899 S. 128 ff.) — Kath. Pfände — G. A. —

1. Die Einschätzung ist bei besetzter Pfarrei durch den Inhaber und bei erledigter Pfände durch den Kapitelskammerer vorzunehmen; in besonderen Fällen kann der Katholische Oberstiftungsrat auch einen Dritten mit der Einschätzung beauftragen.

2. Die Einschätzung ist nach dem anliegenden Muster I unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke aufzustellen und in zwei Fertigungen dem Katholischen Oberstiftungsrat zur Prüfung vorzulegen. Die Einkommensteile, sowie die Lasten sind in der Reihenfolge des Musters einzutragen; die Überschriften der Unterabteilungen sind auch dann aufzuführen, wenn im einzelnen Fall keine darunter sich eignende Einnahme oder Last (Ausgabe) vorkommt.

3. Für die festen Geldbezüge und -abgaben an Kapitalzinsen, Grundzinsen, Gülten, Lehengefällen, Pachtzinsen, Kompetenzen usw., sowie für die Maße der festen Naturalbezüge und -abgaben an Früchten, Holz, Wein und dgl. ist der neueste Stand zugrunde zu legen; Maßangaben haben in den geltenden Reichsmaßen zu geschehen.

4. Die in ihrem Jahresbetrag oder in ihrem Geldwert wandelbaren (schwankenden) Einkommensteile und Lasten (Naturalbezüge und -abgaben, Ertrag selbstbewirtschafteter Grundstücke, Bürgernutzungen, Aufbereitungs- und Beifuhrkosten des Holzes, Gemeindeumlagen, Ortskirchensteuern usw.) sind regelmäßig nach den Durchschnittspreisen oder den Durchschnittsbeträgen der unmittelbar der Einschätzung vorhergegangenen vier Bezugs-(Ertrags-) und Abgabefahre zu berechnen.

Jedoch sind die Staatssteuern nach dem laufenden Steuerfuß einzustellen und die Gemeindeumlagen, sowie die örtlichen Kirchensteuern bis zum 1. Januar 1912 nach dem Durchschnitt der Jahre 1908 ff. zu berechnen. Die Bürgergenußauflagen sind jeweils nach dem neuesten Stand aufzunehmen.

5. Über die in Ziff. 4 genannten Durchschnittspreise und Durchschnittsertragnisse sind Bescheinigungen zu erheben und zwar:

- a) für Naturalien, welche vom Großherzoglichen Domänenärar und von Standes- und Grundherrschaften, aus allgemeinen kirchlichen oder weltlichen Fonds und dgl. verabreicht werden oder an diese abzuliefern sind, von der abgabepflichtigen, bezw. bezugsberechtigten Verrechnung (Domänenamt, Rentamt, Stiftungsverwaltung, Kirchenhoffneit usw.),
- b) für Naturalien, welche von der Gemeinde, oder von örtlichen Stiftungen und Anstalten zu leisten oder an sie abzugeben sind, von der zuständigen Ortsbehörde (Gemeinderat, Stiftungsrat, Verwaltungsrat usw.),
- c) für Holzbezüge aus eigenen oder fremden Waldungen, für die Aufbereitung des Kompetenzholzes, für den Aufwand auf Bewirtschaftung des Pfarrwaldes und für Abgaben aus demselben bei dem Großh. Forstamt, in dessen Bezirk der belastete (abgabepflichtige) Wald liegt, für Holzbezüge aus Gemeindewaldungen und die Aufbereitung dieses Holzes aber regelmäßig bei dem Gemeinderat der leistungspflichtigen Gemeinde,
- d) für den Ertrag der selbstbewirtschafteten landwirtschaftlichen Grundstücke, für den Geldwert der freien Weisfuhr des Kompetenzholzes zum Pfarrhaus, für den Ertrag der Bürgernutzungen und für die in Naturalien bestehenden Lehengefälle, Grundzinsen und Gülten bei dem Gemeinderat der Gemeinde, in deren Gemarkung die Grundstücke liegen oder die Nutzung stattfindet.

Die Bescheinigungen sind der Einschätzung als Beilagen anzuschließen.

6. Bei allen Bezügen und Abgaben sind der Anfangstag des Bezugs- oder Abgabjahres und die Zeit des Bezuges oder der Abgabe genau zu bezeichnen — mit Ausnahme der Kapital- und Pachtzinsen, deren Verfalltag vertraglich festgesetzt wird, und der Steuern und Umlagen, deren Verfalltermin gesetzlich geregelt ist.

7. Beim Eintrag der Geldbeträge in die Spalte „im ganzen“ bleiben die Pfennigbeträge unberücksichtigt.

8. Über das Einkommen an Kapitalzinsen ist nach Muster 2 eine besondere Darstellung zu fertigen, welche der Einschätzung als Beilage anzuschließen ist; in derselben sind die Kapitalforderungen einzeln nach Schuldner, Geldbetrag und Zinsfuß zu beschreiben. Aus Kapitalien, welche zur Zeit der Einschätzung nicht angelegt sind oder bei einer Spar- kasse oder bei Privaten ausstehen und unter 4% verzinst werden, ist ein Zins von 4% anzurechnen.

9. Für die Darstellung des Einkommens aus Grundstücken ist zu beachten:

- a) Der Grundstücksbesitz der Pfarrei ist nach Muster 1 (S. 109/110) zu beschreiben und zwar in zwei Haupt- abteilungen

α. eigene Grundstücke,

β. zur Nutzung überlassene Grundstücke

und in jeder Hauptabteilung wieder nach Unterabteilungen, welche sich nach Gemarkung und Kulturart ergeben; für jede Kulturart ist dabei das Gesamtflächenmaß einzutragen.

Die Kulturart und der Flächeninhalt der Grundstücke sind aufgrund des Lagerbuchs oder des Grundbuchs Bestandverzeichnis I zu beschreiben. Hierzu wird auf Antrag der nach dem Grundbuch gefertigte Grundstücksnachweis der Pfunde vom Katholischen Oberstiftungsrat mitgeteilt, und es hat die Erhebung von Abchriften aus dem Lagerbuch oder dem Grundbuch nur auf Weisung dieser Behörde zu geschehen.

- b) Der Ertrag der Grundstücke ist in 3 Unterabteilungen darzustellen, je nachdem die Grundstücke in Be- försterung oder in Selbstbewirtschaftung oder in Pacht stehen.

α. Der Ertrag der in Be försterung stehenden Waldungen ist von dem Großherzoglichen Forstamt, in dessen Bezirk sie liegen, abschätzen zu lassen.

In der Ab schätzung ist zunächst der nachhaltige Ertrag d. i. der geordnete Abgabesatz und zwar nach Holzgattung und Aufbereitungsarten getrennt aufgrund der Durchschnittsergebnisse der vorangegangenen 4 Jahre, sowie das Maß der Nebennutzungen anzugeben, dann deren Geldwert (Rohertrag) nach den in diesen Jahren für Walderzeugnisse im Wald erzielten Preisen zu ermitteln und der Aufwand für Holzhauen, Waldkulturen, Wegunterhaltung, Be försterungssteuer, Waldhut usw. zu berechnen, endlich durch Abzug des Aufwandes vom Rohertrag der Reinertrag darzustellen.

Zur Erleichterung der Abschätzung sind dem Forstamt die Aufzeichnungen nebst Belegen über den Aufwand vorzulegen, welchen die Unterhaltung und Nutzung des Waldes in den angegebenen 4 Jahren verursacht hat (siehe Bekanntmachung des Katholischen Oberstiftungsrats vom 17. März 1905 Nr. 8212 — Erz. Anzeigeb. von 1905 S. 296 —).

Der Reinertrag ist in die Geldspalte der Einschätzung aufzunehmen.

- β. Der Reinertrag der selbstbewirtschafteten Grundstücke ist durch den Gemeinderat der Gemeinde, auf deren Gemarkung sie liegen, abschätzen zu lassen und zwar in der Regel nach dem mutmaßlichen Pachtzins, der bei einer Verpachtung auf 6—9 Jahre aus jedem einzelnen dieser Grundstücke erzielt würde. Dem Gemeinderat ist ein Verzeichnis der selbstbewirtschafteten Grundstücke, welche nach Lagerbuchnummer, Flächenmaß, Gewinn und Kulturart zu beschreiben sind, mit dem Ersuchen um Vornahme der Abschätzung des mutmaßlichen Pachtzinses für jedes einzelne Grundstück zu übergeben.
- γ. Der Pachtzinssertrag der verpachteten Grundstücke ist aufgrund der Pachtverträge einzustellen. Der Obstertrag, welcher der Verpächterin vorbehalten wurde, ist nach dem Durchschnittswert der vier vorausgegangenen Jahre aufgrund eines gemeinderätlichen Anschlages in die Einschätzung aufzunehmen.

Soll wegen Minderung des Pächtertrages seit der letzten Einschätzung eine Erhöhung des Aufbesserungszuschusses eintreten, so muß aus den Beilagen der Einschätzung ersichtlich sein, daß bei den neuen Verpachtungen die Vorschriften über die Verpachtung von Grundstücken kirchlicher Fonds und Pfründen beobachtet worden sind.

Die forstamtliche Abschätzung, die Pachtverträge und die Beurkundung des gemeinderätlichen Anschlages sind der Einschätzung als Beilagen anzuschließen.

- c) Zwischen den Gesamtflächenangaben der Beschreibung des Grundstücksbesitzes einerseits und der Ertragsnachweisung andererseits muß vollständige Übereinstimmung bestehen.

10. Abschätzungen, welche vom Gemeinderat vorzunehmen sind, kann der Kathol. Oberstiftungsrat in geeigneten Fällen auch anderen Sachverständigen übertragen.

11. Bei den Holzkompetenzen ist anzugeben, ob die Pfründe das Holz im Wald auf dem Stock oder aufbereitet oder frei vor das Pfarrhaus geliefert anzusprechen hat und ob sie die Aufbereitungskosten zahlen muß oder nicht.

12. Unter der Abteilung „Sonstiges dotationsmäßiges Einkommen“ sind besonders auch solche Bezüge an Geld, Holz und dergl. aufzuführen, welche für die Haltung von Vikaren nicht fortlaufend, sondern nur zeitweilig — für die Dauer der wirklichen Haltung der Vikare — verabreicht werden. Der Geldbetrag ist hier nur innerhalb Linie vorzutragen und dann unter der Abteilung „Aufwand für ständige Vikarstellen“ am Anschlag der Last aus Haltung der Vikare abzuziehen.

13. Bei den Gebühren für gestiftete Fahrtage und Andachten ist anzugeben, von wem sie bezahlt werden, auch wieviele Fahrtage (Ämter und Messen besonders) und wieviele Andachten dafür zu halten sind.

14. Die „öffentlichen Abgaben“ sind genau in der Gliederung und Reihenfolge des Modells 1 aufgrund der „Darstellung der Vermögenssteueranlage“ und der „Steuerzettel über die Grundstücke“ (einschließlich Waldungen) der Pfarrpfründe darzustellen. Dabei sind die Steuerwerte und die Gemeindeumlagen so aufzuführen, daß leicht ersehen werden kann, wieviel die Steuerwerte der Grundstücke (einschließlich Waldungen) in den zum Pfarrkirchspiel gehörigen Gemeinden und wieviel diese Steuerwerte in anderen Gemeinden betragen, auch welchen Umlagefuß die betreffenden Gemeinden in den 4 vorangegangenen Jahren hatten.

Das Pfarrhaus samt Zugehörden (Nebengebäude, Garten) ist von der Staats- und der Kirchensteuer, sowie von der Gemeindeumlage frei.

Befreit von dem Bezug zur Gemeindebesteuerung sind die Steuerwerte der Grundstücke, welche der Pfarrpfründe der betreffenden Gemeinde zum ständigen Genuß gewidmet sind, bis zum Betrag von 10 000 M. Hat die Pfarrei auf den Gemarkungen von mehreren Gemeinden des Kirchspiels Grundstücke, so werden die Steuerwerte der daselbst auf die Pfarrei katastrierten Grundstücke zusammengerechnet; von der Summe wird der steuerfreie Betrag von 10 000 M. abgezogen, und der umlagepflichtige Rest wird auf die einzelnen Gemarkungen nach dem Verhältnis der Steuerwerte der darin auf die Pfarrei katastrierten Grundstücke verteilt. Besitzt eine Pfarrpfründe keine Steuerwerte in Grundstücken oder an solchen nicht volle 10 000 M. in der Gemeinde oder in den Gemeinden des Kirchspiels, so darf diese Summe aus Steuerwerten des Kapitalvermögens der Pfründe entnommen oder ergänzt werden, und zwar wird die bis zu vollen 10 000 M. fehlende Summe im doppelten Betrag an dem Steuerwert des Kapitalvermögens abgezogen.

Die im vorstehenden Absatz bezeichnete Steuerbefreiung hat die Pfarrpfründe auch hinsichtlich der Ortskirchensteuer anzuspprechen.

Die Darstellung der Vermögenssteueranlage und die Abschriften der Steuerzettel über die Grundstücke (einschließlich Waldungen) der Pfarrrpfründe sind, wenn sie in der Pfarr-Registratur nicht schon vorhanden sind, beim Großh. Steuerkommissär zu erheben.

Die Darstellung der Vermögenssteueranlage und die Abschriften der Steuerzettel, sowie die neuesten Forderungszettel über Stgats-, Gemeinde- und Ortskirchensteuer, auch über versicherungsbeiträge und Genossenschaftsabgaben und die Bescheinigungen des Gemeinderats über den Umlagefuß der 4 der Einschätzung vorangegangenen Jahre sind letzterer als Beilagen anzuschließen.

Die persönlichen Steuern des Pfründehabers (z. B. Einkommensteuer, Umlage, allgemeine Kirchensteuer) und der Bauzuschlag werden in die Einschätzung nicht eingestellt.

15. In der Abteilung „Ausgaben wegen zur Pfründe gestifteter Jahrtage und Andachten“ sind aufzunehmen:

- a) die Gebühren des Priesters,
- b) die Vergütungen an die mitwirkenden Bediensteten (Organist, Mesner usw.),
- c) die Entschädigung für den Aufwand an Altarbedürfnissen,
- d) etwa mitgestiftete Almosen Spenden.

Die Lasten a — c sind nach dem Tarif vom 14. September 1906 — Erz. Anzeigeb. für 1906 S. 97 ff — zu berechnen, insoweit stiftungsgemäß die Vergütungen b und c überhaupt zu zahlen sind.

16. Für die unter Abteilung „Stiftungsgemäße Ausgaben wegen besonderer kirchlicher Feste“ zum Ansatz kommenden Beträge ist, wenn möglich, die Urkunde anzugeben, aufgrund deren die Ausgabe zu leisten ist.

17. In der Abteilung „Aufwand für ständige Vikarsstellen“ sind nur diejenigen Vikarsstellen zu berücksichtigen, welche von der zuständigen Behörde bei der Pfarrei errichtet sind. Der Lastenanschlag für Vikarsstellen ist nur innerhalb Linie vorzutragen; vgl. auch Ziffer 12.

18. Bei jeder Provisoriumsabgabe ist anzuführen:

- a) die Ursache (Gegenstand) und der ursprüngliche Betrag der Provisoriumsschuld,
- b) Datum und Nummer des Erlasses, mit welchem die Abgabe letztmals festgesetzt wurde,
- c) der Betrag und die Verfallzeit der Abgabe,
- d) der Stand der Restschuld nach Leistung der letztmals fällig gewesenen Abgabe,
- e) die getroffene Bestimmung über die Verzinslichkeit oder die Unverzinslichkeit der Schuld,
- f) bei verzinslichen Schulden, welcher Zins festgesetzt ist und ob die Abgabe auf Zins und Kapital oder nur auf Kapital zu leisten und der Zins besonders zu zahlen oder die Schuld vorerst nur zu verzinsen und die Tilgung für später vorbehalten ist.

Diese Angaben sind innerhalb Linie zu machen.

19. Von den zwei Fertigungen der Einschätzung wird nach erfolgter Prüfung die eine samt den Pachtverträgen, den Steuerforderungszetteln und den sonstigen nicht zum Anschluß an die Akten des katholischen Oberstiftungsrates erforderlichen Beilagen zurückgegeben. Diese Fertigung ist zu den Dienstakten der Pfarrei zu nehmen und in der Pfarr-Registratur aufzubewahren.

20. Die Änderung des Aufbesserungszuschusses, welche nach der neuen Einkommenseinschätzung zu erfolgen hat, tritt für eine besetzte Pfründe mit dem Beginn desjenigen Kalendervierteljahres in Wirksamkeit, in welchem die neue vorschriftsmäßige Einschätzung beim katholischen Oberstiftungsrat eingereicht worden ist.

Dekanat .....

Pfarrei .....

# Einschätzung

des

## Einkommens der Pfarrfründe.

Beilage Nr.	Beschreibung der einzelnen Einkommensteile und Lasten	Geldbetrag		
		einzelu		im ganzen und abgerundet
		M.	S.	M.
	<b>I. Einkommen.</b>			
	<b>A. Pfründeeinkommen.</b>			
	<b>1. Zins aus Pfründekapitalien.</b>			
1.	Nach anliegender Entzifferung sind angelegt: 35926 M. 12 S. mit einem Zinsertrag von . . . . .	1438	29	1438
	<b>2. Lehengefälle, Grundzinsen und Gülten.</b>			
	a) In der Gemarkung R . . besitzt die Pfarrei ein Erblehengut, bestehend in: 3 ha 24 a Ackerfeld, 2 " 96 " Wiesen			
2.	und hat daraus nach anliegendem Erblehenbrief vom 25. Januar 1866 und laut Eintrag im Grundbuch Band 9 Heft 23 Abt. II Nr. 1 . . . . . jährlich auf Martini vom Beständer an Kanon zu beziehen: Geld . . . . . 24 M.			
3.	Früchte, den Geldwert nach anliegendem Zeugnis des Gemeinderats R . . berechnet: 617 kg Korn zu 20 M. 18 S. für 100 kg = 124 M. 51 S. 209 " Hafer " 19 " 76 " " " " " = 41 " 30 " 165 M. 81 S.	189	81	
4.	b) Auf hiesiger Gemarkung hat die Pfarrei an Grundzinsen nach anliegendem Verain vom 27. Mai 1836, erneuert am 2. August 1866 und laut Eintrag im Grundbuch Band . . . Heft . . . Abt. II Nr. . . . . jährlich auf Martini von verschiedenen Güterbesitzern zu beziehen:			
5.	120 kg Hafer. Der Geldwert beträgt nach anliegendem Zeugnis des Gemeinderats zu 19 M. 76 S. für 100 kg	23	71	
	zusammen	213	52	213
	<b>3. Ertrag aus Grundstücken einschließlich der Almend- und sonstigen Nutzungsgüter.</b>			
	Die Pfarrei besitzt außer 6 a 35 qm Haus- und Hofraite, worauf das Pfarrhaus samt zugehörigen Nebengebäuden steht, und außer dem 14 a 30 qm großen Hausgarten noch folgende Liegenschaften:			
	a. Zu Eigentum:			
	a) in hiesiger Gemarkung: 21 a 60 qm Gartenland, 235 " 03 " Ackerfeld, 218 " 12 " Wiesen, 36 " — " Weinberg;			
	510 a 75 qm			
	Übertrag	—	—	1651

Beilage Nr.	Beschreibung der einzelnen Einkommensteile und Lasten	Geldbetrag		
		einzel		im ganzen und abgerundet
		M.	ℒ	M.
	510 a 75 qm <span style="float:right">Übertrag</span>	—	—	1651
	b) in der Gemarkung D. . . . 233 a 15 qm Ackerfeld, 106 " — " Wiesen;			
	c) in der Gemarkung H. . . . 947 a 29 qm Weidfeld, 1200 " 73 " Wald;			
	β. In Nutzung:			
	27 a — qm Gras- und Baumgarten vom hiesigen Kirchenfonds, 18 " — " Ackerfeld } 27 " — " Wiesen } Gemeindealmend,			
	<u>3069 " 92 " im ganzen.</u>			
6.	In Beförstung steht der 1200 a 73 qm große Pfarrwald. Nach anliegender Beurkundung des Großh. Forstamts dahier vom 3. d. Mts. Nr. 387 beträgt der jährliche Abgabesatz daraus für das Wirtschaftsjahr- zehnt 1905/14 — 70 fm und dessen Geldwert unter Zugrundelegung der bei den öffentlichen Holzversteigerungen in den letzten 4 Jahren durchschnitt- lich erzielten Preise für Holz im Wald: 60 Ster Buchenscheitholz zu 9 M. das Ster = 540 M. — ℒ, 15 Ster Forlenscheitholz zu 6 M. 50 ℒ das Ster = 97 M. 50 ℒ, 600 Stück Meterwellen, gemischt, zu 15 M. für 100 Stück = 90 M. — ℒ zuf. 727 M. 50 ℒ und der durchschnittliche jährliche Aufwand für Waldkulturen, Wegunterhaltung, Waldhut, Holzhauen usw. 230 M.; hiez u die Beförsterungssteuer des Waldes aus dem Waldsteuerwert von 18 000 M. zu 10 ℒ von 100 M. 18 " = 248 M. — ℒ; sonach Reinertrag . . . . . 479 50			
7.	In Selbstbewirtschaftung stehen: 27 a — qm Gras- und Baumgarten, 37 " 22 " Ackerfeld, 127 " 62 " Wiesen und 36 " — " Weinberg, zuf. 227 a 84 qm, deren Reinertrag einschließlich des Obstertrages vom Gemeinderat dahier nach anliegender Beurkundung geschätzt ist zu 240 M.; davon geht ab die an den Kirchenfonds wegen der Nutzung des Gras- und Baumgartens jährlich auf Weihnachten zu entrichtende Abgabe von 10 M.; es bleibt somit ein Reinertrag von . . . . . 230 —			
8.	In Zeitpacht befinden sich: nach anliegendem, vom Katholischen Oberstiftungsrat unterm 20. Juni 1908 Nr. 20 105 genehmigten Pachtvertrag vom 8. Juni 1908 von Martini 1908 bis dahin 1917: 21 a 60 qm Gartenland, 350 " 96 " Ackerfeld, 148 " — " Wiesen und 947 " 29 " Weidfeld, zuf. 1467 a 85 qm um einen jährlichen Pachtzins von . . . 420 M. Übertrag 420 M.			
	Übertrag 420 M.	709	50	1651

Beilage Nr.	Beschreibung der einzelnen Einkommensteile und Lasten	Geldbetrag		
		einzelu		im ganzen und abgerundet
		M.	ℒ	M.
	Übertrag 420 M.	709	50	1651
9.	und nach anliegendem, vom Katholischen Oberstiftungsrat unterm 23. April 1904 Nr. 14201 genehmigten Pachtvertrag vom 10. April 1904 von Martini 1904 bis dahin 1913: 98 a — qm Ackerfeld, 75 „ 50 „ Wiesen, zus. 173 a 50 qm um einen jährlichen Pachtzins von . . . 150 M. 1641 a 35 qm zusammen in Zeitpacht um	570	—	
7.	Der Obsterttrag von den auf obigen Pachtgütern stehenden, dem Verpächter vorbehaltenen Obstbäumen ist nach der als Beilage Nr. 7 anliegenden Beurkundung des Gemeinderats hier nach dem Durchschnitt der 4 letzten Jahre veranschlagt zu	20	—	
10.	Für Ausübung des Jagdrechts auf den der Pfarrei gehörigen Grundstücken vergütet die Gemeinde H. . . nach anliegender Beurkundung einen jährlichen Jagdpachtzins von Nach obigem stehen: 1200 a 73 qm in Beförsterung, 227 „ 84 „ in Selbstbewirtschaftung, 1641 „ 35 „ in Zeitpacht, 3069 a 92 qm zusammen, mit Gesamtertrag von . . .	42	94	
		1342	44	1342
	<b>4. Bürgerliche Nutzungen ausschließlich der Almendgüter.</b>			
7.	Die Pfarrei hat in hiesiger Gemeinde eine ihrer Menge und Beschaffenheit nach wandelbare doppelte Bürgergabe an Holz und Streulaub anzusprechen. Die Abgabe erfolgt in der Regel im Monat April für das betreffende Kalenderjahr. In der unter Beil. Nr. 7 anliegenden Beurkundung des Gemeinderats dahier wird der Geldwert des Streulaubs nach den Durchschnittspreisen der letzten 4 Jahre zu jährlich . . . ferner die durchschnittliche Menge und Beschaffenheit des nach dem Ergebnis des Schlags zu liefernden Holzes zu 4 Ster gemischtes Prügelholz angegeben. Der Geldwert des letzteren beträgt nach derselben Beurkundung nach Abzug der Aufbereitungskosten 5 M. 10 ℒ das Ster, sonach . . . zusammen	7	40	
		20	40	
		27	80	27
	<b>5. Geldkompetenzen.</b>			
	a) Vom Kirchenfonds dahier jährlich auf 31. Dezember fürs vorausgegangene Kalenderjahr . . .	85	72	
	b) Vom Großh. Domänenamt hier je auf 23. Januar, April, Juli und Oktober, fürs abgelaufene Vierteljahr zahlbar, jährlich . . . zusammen	100	—	
		185	72	185
	<b>6. Naturalkompetenzen.</b>			
11.	a) Vom Großh. Domänenamt hier nach den von diesem laut anliegender Beurkundung erhobenen Durchschnittsvergütungen für die Jahre 23. Oktober 1904/08 in Geld berechnet: 924 kg Korn zu 20 M. 28 ℒ für 100 kg 187 M. 39 ℒ 832 „ Kernen „ 26 „ 67 „ „ „ „ 221 „ 89 „ 1012 „ Gerste „ 19 „ 76 „ „ „ „ 199 „ 97 „ 844 „ Hafer „ 20 „ 70 „ „ „ „ 174 „ 71 „ Der Bezug erfolgt in gleicher Weise wie bei der Geldkompetenz 5 b oben.	783	96	
	Übertrag	783	96	3205

Beilage Nr.	Beschreibung der einzelnen Einkommensteile und Lasten	Geldbetrag		
		einzel'n		im ganzen und abgerundet
		M.	ſ	M.
	Übertrag	783	96	3205
12.	b) Von der Hospitalverwaltung hier je im Herbst des mit dem voraus- gegangenen 23. April beginnenden Bezugsjahres 479,21 nebst 8% = 38,31 Trubaufbesserung, zusammen 517,51 oder rund 5181 Wein I. Klasse aus der Gemarkung N . . . . . Nach anliegender Beurkundung der Hospitalverwaltung berechnet sich der Durchschnittspreis für neuen Wein dieser Gattung während der Zeit vom Herbst bis Weihnachten der Jahre 1905/1908 auf 40 M. für 1 hl, somit für den ganzen Bezug auf . . . . .	207	20	
13.	c) Von der Gemeinde D . . . . . 32 Ster Holz, frei aufbereitet und frei in den Pfarrhof geführt. Nach anliegender Beurkundung des Gemeinderats D. berechnet sich der Geldwert nach den Durchschnittspreisen der letzten 4 Jahre: für 14 Ster Buchenscheitholz zu 9 M. auf . . . . . 126 M. " 18 " Forlenprügelholz zu 5 " " . . . . . 90 " und der Wert der freien Befuhr auf . . . . . 22 " 40 ſ	238	40	
6.	d) Aus domänenärarischen Waldungen, wofür die Pfarrei die Aufbereitungs- kosten zu tragen hat, nach der unter Beil. Nr. 6 anliegenden Beurkundung Großh. Forstamts hier nach den Durchschnittspreisen der letzten 4 Jahre in Geld berechnet: 11 Ster Buchenscheitholz zu 9 M. das Ster = 99 M. 15 " Eichenscheitholz " 7 " " " = 105 " zusammen 204 M. und nach Abzug der Aufbereitungskosten zu 1 M. 50 ſ das Ster mit 39 M. rein	165	—	
	Die Abgabe erfolgt zu Anfang des mit dem 23. April beginnenden Bezugs- jahres. zusammen	1394	56	1394
	<b>7. Sonstiges dotationsmäßiges Einkommen.</b>			
	Vom Kapellenfonds in M. . . . Beitrag zur Haltung eines zweiten Vikars auf 31. Dezember für das vorausgegangene Kalenderjahr 650 M. Dieser Betrag wird jedoch nur bezahlt, wenn und solange die zweite Vikarsstelle wirklich besetzt ist. Vergleiche Abt. II Lasten DZ. 6.			—
	Summe A. Pfründeeinkommen			4599
	<b>B. Nebeneinkommen des Pfarrgeistlichen.</b>			
	<b>8. Gebühren für die in der Pfarrei gestifteten Jahrtage und Andachten.</b>			
26.	+ a) Aus dem Pfründeeinkommen selbst, vergl. Abt. II Lasten DZ. 4, für 7 Jahrtage (3 Ämter und 4 hl. Messen) . . . . .	13	50	
	b) aus dem Kirchenfonds hier für 55 Jahrtage (nach Beilage Nr. 26) . . . . .	65	37	
	+ c) vom Kapellenfonds D. für 26 Jahrtage einschließlich der Ganggebühren (nach Beilage Nr. 26) . . . . .	48	—	
	d) vom Großh. Domänenamt hier für Abhaltung von 100 vom ehemaligen Kloster M. herrührenden hl. Messen	57	14	
	zusammen	184	01	184
	Übertrag	—	—	184

Beilage Nr.	Beschreibung der einzelnen Einkommensteile und Lasten	Geldbetrag		
		einzel		im ganzen und abgerundet
		M.	ℳ	M.
	Übertrag	—	—	184
	<b>9. Gebühren für besondere kirchliche Verrichtungen.</b>			
	a) Vom Bruderschaftsfonds hier für Abhaltung von Bruderschaftsandachten	35	—	
	b) vom Frühmehlfonds dahier für binationenweise Abhaltung der sonn- und feiertäglichen Frühmesse laut Erlaß Kathol. Oberstiftungsrats vom 15. Dezember 1902 Nr. 38749	200	—	
	c) vom Spitalfonds hier für seelsorgerliche Verrichtungen im hiesigen Spital	100	—	
	d) vom Kapellenfonds D. . . für Abhaltung des Patroziniumsfestes	12	50	
	+ e) von der Gemeindefasse hier für Abhaltung von Prozessionen	7	—	
	zusammen	354	50	354
	Summe B. Nebeneinkommen des Pfarrgeistlichen			538
	hiesu " A. Pfründeeinkommen . . . . .			4599
	Gesamteinkommen . . . . .			5137
	<b>II. Lasten.</b>			
	<b>A. Ständige Lasten.</b>			
	<b>1. Öffentliche Abgaben.</b>			
14/18	Nach anliegender Darstellung der Vermögenssteueranlage der Pfarrei für 1909 und nach den in Abschrift anliegenden Steuerzetteln über die Grundstücke und Waldungen der Pfarrei betragen:			
	1. Die Summe der Schätzungswerte der klassifizierten Grundstücke und zwar:			
	a) in hiesiger Gemeinde . . . . .	14 018	M.	
	b) in der zur hiesigen Pfarrei gehörigen Filialgemeinde D. . . . .	9 805	"	
	c) in der nicht zum Pfarrkirchspiel gehörigen Gemeinde H. . . . .	1 516	"	
	zusammen	25 339	M.	
	ermäßigt nach § 31 Abs. 2 des Vermögenssteuergesetzes um			
	20% = 5 067 M. 80 ℳ rund . . . . .	5 068	M.	
	auf restliche	20 271	M.	
	2. Die Summe der Schätzungswerte der einzeln geschätzten Grundstücke auf hiesiger Gemarkung . . . . .	100	M.	
	3. Die Summe der Schätzungswerte der Waldungen auf Gemarkung H. . . . .	18 000	M.	
	4. Der Steuerwert des Kapitalvermögens . . . . .	35 900	M.	
	Summe der Steuerwerte und zugleich steuerbares Vermögen	74 271	M.	
	Steueranschlag . . . . .	74 000	M.	
19.	Der Feuerversicherungsanschlag für die Ökonomiegebäude zum Pfarrhaus, für welche die Pfarrpfründe selbst pflichtig ist, beträgt nach anliegendem Forderungszettel . . . . .	6 500	M.	
	An öffentlichen Abgaben sind hieraus zu entrichten:			
20.	a) Staatssteuer: nach dem für die Budgetperiode 1908/09 genehmigten Steuerfuß von 11 ℳ von 100 M. laut anliegendem Forderungszettel an die Steuereinnahmehere hier aus einem Steueranschlag von 74 000 M. . . . .	81	40	
	b) Gemeindefumlagen: Die Steuerwerte der Grundstücke der Pfarrei in den Gemarkungen, auf die sie sich erstreckt, betragen (ohne die Ermäßigung nach § 31 des Vermögenssteuergesetzes): in hiesiger Gemarkung rund 14 100 M. in der Gemarkung D. . . . .	"	9 800	M.
	zusammen	23 900	M.	
	Übertrag	81	40	—

Beilage Nr.	Beschreibung der einzelnen Einkommensteile und Lasten	Geldbetrag		
		einzeln		im ganzen und abgerundet
		M.	ℳ	M.
	Übertrag	81	40	—
	Davon sind nach § 6 der Verordnung vom 13. November 1907 (Ges. u. Verordn. Bl. 1907 No. XXXIX)			
	umlagepflichtig			
	hier $13900 \times 14100 = 8200,4$ rund 8200 M.,			
	23 900			
	umlagefrei			
	in D. $13900 \times 9800 = 5699$ rund 5700 M.,			
	23 900			
	9800 M. — 5700 M. = 4100 M.			
	auf 13 900 M.			
	10000 M.			
	α. Umlagen:			
21.	An die hiesige Gemeindefasse nach anliegender Beurkundung des Gemeinderats aus dem Steuervert der Grundstücke von . . . . . 14 100 M.			
	abzüglich des umlagefreien Betrages von . . . . . 5 900 M.			
	somit aus restlichen 8 200 M.			
	zu 30 ℳ von 100 M. . . . . 24 M. 60 ℳ			
	und aus dem Steuervert des Kapitalvermögens von 35 900 M.			
	zu 10 ℳ von 100 M. . . . . 35 M. 90 ℳ			
22.	An die Gemeindefasse in D. . . nach anliegender Beurkundung des Gemeinderats daselbst:			
	aus dem Steuervert der Grundstücke von . . . 9 800 M.			
	abzüglich des umlagefreien Betrages von . . . 4 100 M.			
	sonach aus restlichen 5 700 M.			
	zu 35 ℳ von 100 M. . . . . 19 M. 95 ℳ			
23.	An die Gemeindefasse in H. . . nach anliegender Beurkundung des Gemeinderats daselbst:			
	aus dem Steuervert der Grundstücke von . . . 1 516 M.			
	" " " " Waldungen " . . . 18 000 M.			
	zusammen aus 19 516 M.			
	rund 19 500 M.			
	zu 25 ℳ von 100 M. . . . . 48 M. 75 ℳ			
	zusammen	129	20	
	(Anderes Beispiel: Es betragen:			
	die Steuerverte auf hiesiger Gemarkung nur 6 000 M.			
	und auf der Filialgemarkung D. . . nur 1 000 M.			
	so ergibt sich folgende Umlageberechnung:			
	Steuervert der Grundstücke in hiesiger Gemarkung . . . 6 000 M.			
	" " " " Gemarkung D. . . . . 1 000 M.			
	zusammen 7 000 M.			
	Steuervert des Kapitalvermögens 35 900 M.			
	Davon sind umlagefrei: 10 000 M. — 7 000 M. = 3 000 $\times 10/5 = 6 000$ M.			
	Somit sind umlagepflichtig die restl. 29 900 M. Kapitalvermögen; hieraus die Umlage zu 10 ℳ von 100 M. 29 M. 90 ℳ)			
	β. Beiträge zu Genossenschaftsausgaben.			
21.	An die hiesige Gemeindefasse laut Beil. Nr. 21			
	Fluß- und Dammbaubeitrag			
	aus einem beitragspflichtigen Steuervert von 5 200 M zu 6 ℳ von 100 M.	3	12	
	Übertrag	213	72	—

Beilage Nr.	Beschreibung der einzelnen Einkommensteile und Lasten	Geldbetrag		
		einzeln		im ganzen und abgerundet
		M.	ℳ	M.
	<b>Übertrag</b>	213	72	—
	<b>7. Bürgergenußauflagen.</b>			
21.	An die hiesige Gemeindefasse laut Beil. Nr. 21			
	Bürgergenußauflage und Almendsteuererfab	8	95	
24/25	c) Örtliche Kirchensteuer: An die Kirchengemeindefasse hier laut an- liegenden Forderungszetteln für 1908 und 1909 Bausteuer aus den umlage- pflichtigen Steuerwerten des Liegenschaftsvermögens in den zum hiesigen Kirchspiel gehörigen Gemeinden W. und D. von 8200 M. + 5700 M. = 13900 M. zu 5 ℳ von 100 M. . . . . 6 M. 95 ℳ und aus dem Steuervert des Kapitalvermögens von 35900 M. zu 2,5 ℳ von 100 M. . . . . 8 M. 98 ℳ			
	zusammen	15	93	
19.	d) Versicherungsbeiträge:			
	a) Feuerversicherungsbeitrag nach Beil. Nr. 19 aus 6500 M. zu 13 ℳ von 100 M. . . . . 8 M. 45 ℳ			
21.	b) Beiträge zur land- und forstwirtschaftlichen Unfallver- sicherung laut Beilage Nr. 21 . . . . . 7 M. 62 ℳ	16	07	
	zusammen	254	67	254
	<b>2. Lehenabgaben, Grundzinsen, Gülten, Lätgarben, Rekognitionsgebühren.</b>			
11.	a) Auf dem im Jahre 1898 angekauften Pfarracker „in der Breite“, 54 a 50 qm groß, ruht eine Grundzinsabgabe zugunsten des Hospitalsfonds N. von jährlich 50 kg Hafer, deren Geldwert nach Beilage Nr. 11 zu 20 M. 70 ℳ für 100 kg sich berechnet auf . . . . . 10 35	10	35	
5.	b) Der Mesnerdienst hier hat nach dem vom Kathol. Oberstiftungsrat mit Erlaß vom 2. August 1886 Nr. 25947 genehmigten Vertrag jährlich auf Michaeli eine Lätgarbe zu beziehen, deren durchschnittlicher Geldwert nach Beilage Nr. 5 anzuschlagen ist zu . . . . . 3 —	3	—	
	c) Johann Müller hier hat laut Vertrag vom 25. April 1906, genehmigt von Kathol. Oberstiftungsrat unterm 27. Mai 1906 Nr. 16830, für Mitbenützung seiner Brunnenleitung durch die Pfarrei von dieser jährlich auf Martini zu beziehen . . . . . 15 —	15	—	
	zusammen	28	35	28
	<b>3. Aufwand für Stellung von Kirchenbedürfnissen.</b>			
5.	Die Pfarrei hat nach Erlaß des vormaligen Großh. Kathol. Oberkirchenrats vom 30. Mai 1846 Nr. 8922 die Verpflichtung, den Meßwein zu stellen. Der jährliche Bedarf beträgt durchschnittlich 100 Liter und der Geldwert nach Beilage Nr. 5 zu 80 M. pro hl. . . . . 80 —	80	—	80
	<b>4. Ausgaben wegen zur Pfründe gestifteter Jahrtage und Andachten.</b>			
26.	Nach anliegender Entzifferung betragen:			
	a) die Gebühren des Priesters . . . . . 13 50	13	50	
	b) des Mesners und der übrigen kirchlichen Bediensteten . . . . . 14 80	14	80	
	c) die Entschädigung für den Aufwand an Altarbedürfnissen, zahlbar an den Kirchenfonds dahier . . . . . 6 50	6	50	
	zusammen	34	80	34
	<b>Übertrag</b>	—	—	396

Beilage Nr.	Beschreibung der einzelnen Einkommensteile und Lasten	Geldbetrag		
		einzelu		im ganzen und abgerundet
		<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>
	<b>Übertrag</b>	—	—	396
27.	<p><b>5. Stiftungsgemäße Ausgaben wegen besonderer kirchlicher Feste.</b>                      Nach anliegender Stiftungsurkunde vom 9. März 1838 sind zur Abhaltung des großen Kirchweihjartages jeweils zwei auswärtige Priester zuzuziehen und zu verpflegen oder statt dessen mit einem Honorar von 1 fl. 45 Kr. zu entschädigen, zus. 3 fl. 30 Kr. = 6 <i>M.</i></p>	6	—	6
	<p><b>6. Aufwand für ständige Vikarstellen.</b>                      Bei der Pfarrei sind zwei Vikarstellen errichtet und kommen daher, wenn beide Vikarstellen besetzt sind, in Ansaß <math>2 \times 1200</math> <i>M.</i> = 2400 <i>M.</i>                      abzüglich des Beitrags des Kapellenfonds <i>M.</i> zur Haltung                      des zweiten Vikars (vergl. Abt. I DZ. 7) mit <span style="float:right">650 <i>M.</i></span>                      sonach restliche 1750 <i>M.</i>                      und wenn nur eine Vikarstelle besetzt ist <span style="float:right">1200 <i>M.</i></span>                      Zur Zeit ist die zweite Vikarstelle besetzt und kommen hiefür in Abzug                      (1200 <i>M.</i> — 650 <i>M.</i> =) 550 <i>M.</i></p>	—	—	—
	<p><b>7. Aufwand für Haltung von Dienstpferden und Dienstfahrten.</b>                      Wegen der Pastoration der Filiale hat die Pfarrei nach der Errichtungsurkunde ein Dienstpferd zu halten.                      Die Last ist im letzten Pfründeauschreiben angeschlagen zu</p>	300	—	300
	<p><b>8. Sonstige ständige Lasten und Abgaben.</b>                      Die Pfründe hat nach Erlaß des vormal. Großh. Kathol. Oberkirchenrats vom 23. Januar 1850 Nr. 1226 an die kathol. Pfarrei L. . wegen Ausparrung der früheren Filialgemeinde J. . jährlich auf Weihnachten für das betreffende Kalenderjahr zu entrichten</p>	240	—	240
	<b>Summe A. Ständige Lasten</b>			942
	<b>B. Unständige Lasten.</b>			
	<p><b>9. Provisoriumsabgaben.</b>                      Zur Bestreitung der Kosten für Herstellung des Pfarrgartens und Anlage einer Obstbaumpflanzung hat die Pfarrei mit Genehmigung des Erzbischöfl. Ordinariats vom 4. November 1905 Nr. 10608 unter Zustimmung des Großherzogl. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 26. Oktober 1905 Nr. B 11648 auf 1. Januar 1906 ein zu 4% verzinliches Provisorium von 580 <i>M.</i> von Kathol. Pfarrpfründekasse in Karlsruhe erhalten, das nach Erlaß Kathol. Oberstiftungsrats vom 15. Dezember 1905 Nr. 38976 durch jährliche Zahlungen von 100 <i>M.</i> und seit 1. Juli 1908 durch vierteljährliche Zahlungen von 25 <i>M.</i> auf 4% Zins und Kapital zu tilgen ist.                      Die Restschuld betrug nach dem Stand vom 1. Juli 1909 noch 295 <i>M.</i> 71 <i>S.</i></p>	—	—	—
	<b>Summe B. Unständige Lasten</b>			—
	hiez u " <b>A. Ständige Lasten .</b>			942
	<b>Gesamtsumme der Lasten . . .</b>			942
	<b>Aufgestellt, W....., den .....</b>			

Kathol. Pfarrpfründe .....

# Zinsen

aus

## Pfründekapitalien.

Q. Z.	Schuldner und Art der Forderung.	Kapital		Zinsfuß	Jahreszins	
		M.	ſ		M.	ſ
	Die Pfründekapitalien sind angelegt:			0/0		
	<b>I. in Hypotheken.</b>					
1	Müller Johann von hier . . . . .	4000	—	4 1/4	170	—
2	Fischer Georg von R. . . . .	2500	—	4 1/4	106	25
	Summe zu 4 1/4 0/0	6500	—		276	25
3	Bender Joseph von hier . . . . .	3000	—	4	120	—
4	Frey Leopold von D. . . . .	1800	—	4	72	—
	Summe zu 4 0/0	4800	—		192	—
	hiez u     "     "     4 1/4 0/0	6500	—		276	25
	Summe Ziff. I	11300	—		468	25
	<b>II. in Wertpapieren.</b>					
1	Bad. Eisenbahn-Prämien-Anlehen von 1867 Ser. Nr. 33 Schuldversch. Nr. 1750 . . . . .	300	—	4	12	—
	Summe zu 4 0/0	300	—		12	—
2	Bad. Eisenbahn-Anlehen von 1892/94 Buchst. A. Nr. 850 . . . . .	3000	—	3 1/2	105	—
	Summe zu 3 1/2 0/0	3000	—		105	—
	hiez u     "     "     4 0/0	300	—		12	—
	Summe Ziff. II	3300	—		117	—
	<b>III. bei Sparkassen, Gemeinden, kirchlichen Fonds und Kassen.</b>					
1	Kathol. Pfarrpfründekasse auf Schuldkunden . . . . .	10340	12	4	413	60
2	Gemeindekasse R. auf Schuldkunde . . . . .	4000	—	4	160	—
3	Sparkasse D. auf Sparbuch Nr. 476 zu 3 3/4 0/0 (vergl. Anleitung Ziff. 8)	1200	—	4	48	—
	Summe Ziff. III	15540	12		621	60
	<b>IV. in sonstigen Forderungen.</b>					
1	Gemeinde R., Ablözungskapital für Holzkompetenz . . . . .	5786	—	4	231	44
	Summe Ziff. IV	5786	—		231	44
	<b>Zusammenstellung.</b>					
	Summe Ziff. I . . . . .	11300	—		468	25
	"     "     II . . . . .	3300	—		117	—
	"     "     III . . . . .	15540	12		621	60
	"     "     IV . . . . .	5786	—		231	44
	Gesamtsumme des Kapitalvermögens und der Zinsen:	35926	12		1438	29
	W. ...., den					
	Kathol. Pfarramt					
	T. ....					

Kathol. Pfarrei.....

# Verzeichnis

der zur Pfründe gestifteten Jahrtage und der für deren Abhaltung zu entrichtenden Gebühren.

N. Z.	Namen der Stifter	der Stiftungen			Gebühren												Entschädigung für den Aufwand an Altarbedürfnissen		Almosen
		Zahl	Art	Be- deckung	des Geist- lichen		des Mesners		der Ministr.		des Orga- nisten		der Sänger		des Blasbalg- treters		M.	S.	
1	Better Hugo . . .	2	Ämter	252 14	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	—
					5	—	2	—	1	—	2	—	2	—	1	—	3	—	—
2	Kern Andreas . . .	1	hl. Messe	813 05	1	50	—	50	—	20	—	—	—	—	—	—	—	50	—
3	Schwarz Luise . . .	2	hl. Messen	200 —	3	—	1	—	—	40	—	—	—	—	—	—	1	—	—
4	Weidner Ignaz . . .	1	Amt	300 —	2	50	1	—	—	50	1	—	1	—	—	50	1	50	—
5	Geier Berta . . .	1	hl. Messe	200 —	1	50	—	50	—	20	—	—	—	—	—	—	—	50	—
		7	Jahrtage		13	50	5	—	2	30	3	—	3	—	1	50	6	50	—
14 M. 80 S.																			
<p>W. ...., den .....</p> <p style="text-align: center;">Kathol Pfarramt:</p> <p>T. ....</p>																			



